



essen Satzungen mit jenen des Bundes im Einklange stehen.

Satzungen

Die Anmeldung zum Beitritte muß schriftlich an die die des liechtensteinischen Sängerbundes. Bundessporstehung geschehen und zwar unter Beilage eines

nach Stimmen geordneten Sängerverzeichnisses, aus dem die Motto.

Amtswalter des Ausschusses und die Anzahl der Ehren- und

Was uns vereint im Sängerbund

Unterstützendenmitglieder ersichtlich sind, der Vereins-

Ist deutscher Sang aus deutschen Mund.

satzungen, des Vereinsmottos in Text und Noten und des

Vereinsabzeichens.

§ 1.

Die Ausschließung eines Vereines kann durch Beschluß

Name.

einer Hauptversammlung erfolgen, wenn ein Verein diesen

Die Gesamtheit jener liechtenst. Männergesangsvereine, Satzungen wiederholt nicht nachkommt.

welche sich unter Beachtung nachstehender Satzungen zu

einem Bunde vereinigen, nennt sich liechtensteinischer

Sängerbund.

der Bundesvereine sind :

§ 2.

a. die Beschickung der Bundeshauptversammlungen durch Zweck.

Abgeordnete:

dieses Bundes ist : Gemeinsame Pflege des deutschen

b. Die Benützung des Bundesarchivs;

Gesanges, des deutschen Volksliedes zur Hebung der

c. die Einsichtnahme in die die Geschichtsgebäude des

Volksbildung und der Vaterlandsliebe.

Bundes durch die jeweiligen Abgeordneten bei der ordent-

§ 3.

lichen Hauptversammlung.

Mittel

zur Erreichung dieses Zweckes sind : Die Einübung und Verbindlichkeiten.

Aufführung gemeinsamer Chöre und Vorträge der einzelnen

Jeder Bundesverein ist verpflichtet

Vereine bei Bundesfestlichkeiten.

1. An den Bundesfestlichkeiten sich mit der Gesamtheit der

§ 4.

ausübenden Mitglieder zu beteiligen und die Bundeschön-

Mitglied

flüssig einzulernen. Ausnahmen hiervon können nach vor-

des liechtensteinischen Sängerbundes kann jeder behörd-

her gegangener Prüfung der spätestens bei Wochen- lich genehmigte Männergesangsverein Liechtensteins werden,



An der Hauptversammlung nehmen die Mitglieder des Bundes

dessen Satzungen mit jenen des Bundes im Einklange stehen.

Die Anmeldung zum Beitritte muß schriftlich an die die Bundesvorstehung geschehen und zwar unter Beilage eines nach Stimmen geordneten Sängerverzeichnisses, aus dem die Amtswalter des Ausschusses und die Anzahl der Ehren- und Unterstützendenmitglieder ersichtlich sind, der Vereinsatzungen, des Vereinsmottos in Text und Noten und des Vereinsabzeichens.

Die Ausschließung eines Vereines kann durch Beschluß einer Hauptversammlung erfolgen, wenn ein Verein diesen Satzungen wiederholt nicht nachkommt. im Bundesarchiv aufzubewahren.

§ 5.

Die Zwecke des Bundes überhaupt in jeder Richtung zu fördern.

der Bundesvereine sind :

a. die Beschickung der Bundeshauptversammlungen durch Abgeordnete; Verwaltung.

b. Die Benützung des Bundesarchivs; Organe :

c. die Einsichtnahme in die die Geschäftsgebarung des Bundes durch die jeweiligen Abgeordneten bei der ordentlichen Hauptversammlung.

§ 6. Hauptversammlungen.

Die Hauptversammlungen bestehen aus dem Bundesarchiv und den Abgeordneten der Bundesvereine.

Jeder Bundesverein ist verpflichtet :

1. An den Bundesfestlichkeiten sich mit der Gesamtheit der ausübenden Mitglieder zu beteiligen und die Bundeschöre fleißig einzüben. Ausnahmen hiervon können nach vorher gegangener Prüfung der spätestens zwei Wochen



An der Hauptversammlung nehmen die Mitglieder des Bundesausschusses mit beratender Stimme teil; bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Auch jedes andere Bundesmitglied ist zum Besuche der Hauptversammlungen verpflichtet, hat jedoch nur beratende Stimme.

2. Den von der Hauptversammlung jeweilig festgesetzten Jahresbeitrag längstens bis 15. September des laufenden Jahres zu entrichten. (Während des Jahres eintretende Vereine zahlen den vollen Jahresbeitrag)

3. Die Vortragsordnungen von Veranstaltungen und den Jahresbericht über seine Vereinstätigkeit an die Bundesvorstellung einzusenden. Die an die Bundesvorstellung gesandten Vortragsordnungen und Jahresberichte sind im Bundesarchive aufzubewahren.

4. Die Zwecke des Bundes überhaupt in jeder Richtung zu fördern.

1. Die Wahl des Bundesvorstandes, des Bundeschormeisters und der Beiräte (sie finden alle drei Jahre statt).

§ 7.
Verwaltung.

Die Angelegenheiten des Bundes besorgen :

- a. Die Hauptversammlungen.
- b. Der Bundesausschuß.

Prüfung des letzteren durch zwei jährlich zu wählende Rechnungsprüfer.

§ 8.
Hauptversammlungen.

Die Hauptsatzung des Jahresbeitrages.

Die Hauptversammlung besteht aus dem Bundesausschusse und den Abgeordneten der Bundesvereine.

Jeder Verein entsendet je nach der Zahl der Aktiven Vereinsmitglieder einen oder mehrere Abgeordnete und zwar auf je 10 Mitglieder einen Abgeordneten, auf weitere über 5 Mitglieder wieder einen.



An der Hauptversammlung nehmen die Mitglieder des Bundes ausschusses mit beratender Stimme teil; bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Auch jedes andere Bundesmitglied ist zum Besuche der Hauptversammlungen berechtigt, hat jedoch nur beratende Stimme. längstens bis 15. September des laufenden Bundesjahres dem Bundesvorstande schriftlich zu überreichen und von ihm zu bestätigen. Die Hauptversammlung ist beschlußfähig bei Anwesenheit von mindestens zweidritteln der Abgeordneten und faßt ihre Beschlüsse mit unbedingter Stimmenmehrheit, ausgenommen bei Ausschluß von Vereinen, wozu zwei Drittel der Stimmen der anwesenden Abgeordneten notwendig sind.

Die Auswahl der Bundesorgane geschieht durch die außerordentlichen Hauptversammlung vorbehaltene Gegenstände sind: Bundeschormeister als Vorsitzender,

1. Die Wahl des Bundesvorstandes, des Bundeschormeisters und der Beiräte (sie finden alle drei Jahre statt). Der Ort jenes Vereines, dem der jeweilige Bundesvorstand angehört, ist der Sitz des Bundes.
2. Die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes und der Prüfung des letzteren durch zwei jährlich zu wählende Rechnungsprüfer.
3. Die Festsetzung des Jahresbeitrages.
4. Die Bestimmung von Zeit und Ort der Sängerversammlung und der Sängertage.
5. Die Aufnahme und Ausschließung von Vereinen.
6. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern.
7. Die Abänderung der Bundessatzungen.



8. Die Beschlußfassung über die im Falle der Auflösung des Bundes zu treffenden Maßnahmen.

§ 11. Das Bundesjahr beginnt mit 1. Jänner und findet alljährlich in diesem Monat die ordentliche Hauptversammlung statt. Anträge, die Abänderung der Bundessatzungen betreffend, sind längstens bis 15. September des laufenden Bundesjahres dem Bundesvorstande schriftlich zu überreichen und von diesem den einzelnen Vereinen mitzuteilen.

§ 12. Die Tagesordnung einer Hauptversammlung ist durch den Ausschuß festzusetzen und den Vereinen mindestens 14 Tage voraus schriftlich bekannt zu geben.

- a. aus dem Bundesvorstande,
b. aus dem Bundesschriftführer, zugleich Archivar,
c. aus dem Bundesschatzmeister,
d. aus dem Bundeschormeister.
Der Ausschuß bestehend aus:
a. dem Bundeschormeister als Vorsitzender,
b. dem Bundesvorstand,
c. aus allen den Bundesvereinen angehörigen Chormeistern.
Der Bundesvorstand hat dafür zu sorgen, daß der Musik-
ausschuß rechtzeitig einberufen wird. Der Bundeschormeister
sorgt für eine entsprechende Zahl von Auswahlchören. Dieser

§ 13. Der Bundesausschuß besorgt die Geschäfte des Bundes, in-
soweit sie nicht der ordentlichen Hauptversammlung vorbe-

halten sind; er ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder beschlußfähig und faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.
Die Abgeordneten werden in den Vereinen auf drei Jahre gewählt und fällt der Amtsdauer mit jener des Bundesaus-

schusses zusammen.
Die Abgeordneten haben bei den ausserordentlichen und ordentlichen Hauptversammlungen ein genaues nach Stimmen geordnetes Verzeichnis der Sänger ihres Vereines zu überreichen.
In musikalischen Angelegenheiten auch noch durch den Bundeschormeister, in Verhinderung eines oder des anderen von diesen auch durch den Bundesschatzmeister.



§ 17.
§ 14.

Das Bundesjahr beginnt mit 1. Jänner und findet alljährlich in diesem Monat die ordentliche Hauptversammlung statt (wo möglich alljährlich) deren Auslagen, mit Ausnahme der Ausseordentliche Hauptversammlungen werden abgehalten wenn Chorestimmen der Bundesvereine, von den Festorte zu be- wenigstens ein Viertel der Zahl der Bundesvereine es ver- streiten sind; als Ersatz für diese Sängertage finden in- langt und so oft es der Bundesausschuß für notwendig hält. den Zwischenzeiten Sängertage statt. Die wesentlichen dies-

§ 15.

bezüglichen Bestimmungen sind Aufgabe der ordentlichen Bundesausschuß.

Hauptversammlung, die Durchführung des Sängertages und

Derselbe besteht :

- a. aus dem Bundesvorstande
- b. aus dem Bundesschriftführer, zugleich Archivar
- c. aus dem Bundesschatzmeister,
- d. aus dem Bundeschormeister,

- e. aus jedem Vereine ein Beirat; von diesen ist einer der Bundesvorstand- Stellvertreter.

Der Bundesausschuß wird für die Dauer von drei Jahren ge- wählt. Sämtliche Ausschußmitglieder müssen Mitglieder von streitenden Parteien wählt einen Schiedsmann. Die Schieds- Bundesvereinen sein.

§ 16.

Der Bundesausschuß besorgt die Geschäfte des Bundes, in- soweit sie nicht der ordentlichen Hauptversammlung vorbe-

halten sind; er ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälft- te der Mitglieder beschlußfähig und faßt seine Beschlüsse mit unbedingter Stimmenmehrheit.

Die Ausfertigung von Bekanntmachungen und Beschlüssen gescheht namens des Bundes, bzw. des Geschäftsführenden die Hauptversammlung auch über die sodann notwendigen Maß- Ausschusses durch den Bundesvorstand und Schriftführer, in musikalischen Angelegenheiten auch noch durch den Bundes-

chormeister, in Verhinderung eines oder des anderen von diesen auch durch den Bundesschatzmeister.



§ 17.

Im Falle einer auf Festlichkeiten. eine Art erfolgten
Der Bund veranstaltet von Zeit zu Zeit Sängerfeste
(wo möglich alljährlich) deren Auslagen, mit Ausnahme der
Chorstimmen der Bundesvereine, von dem Festorte zu be-
streiten sind; als Ersatz für diese Sängerfeste finden in
den Zwischenzeiten Sängertage statt. Die wesentlichen dies-
bezüglichen Bestimmungen sind Aufgabe der ordentlichen
Hauptversammlung, die Durchführung des Sängerfestes und
der Sängertage ist Aufgabe des festgebenden oder der fest-
gebenden Bundesvereine im Einverständnisse mit dem Bundes-
ausschusse. Die Durchführung der Sängertage ist Aufgabe
des Bundesausschusses.

§ 18.

Schiedsgericht.

Streitigkeiten, die aus Bundesverhältnissen entstehen,
werden durch ein Schiedsgericht geschlichtet. Jede der
streitenden Parteien wählt einen Schiedsmann. Die Schieds-
männer wählen ein weiteres Mitglied eines Bundesvereines
als Obmann. Im Nichteinigungsfall entscheidet unter den
von den Schiedsmännern vorgeschlagenen das Loos.

§ 19.

Auflösung.

Im Falle der Auflösung, welcher dann eintritt, wenn der
Bund weniger als drei Vereine zählt, oder wenn drei Vier-
tel der anwesenden Abgeordneten dafür stimmen, entscheidet
die Hauptversammlung auch über die sodann notwendigen Maß-
nahmen.



Im Falle einer auf was immer für eine Art erfolgten Auflösung des Bundes haben die Mitglieder des bestandenen Ausschusses, falls der Bund nicht schon früher über sein Eigentum verfügt haben sollte, zu Gunsten eines gemeinnützigen Zweckes in dem Lande Liechtenstein darüber zu verfügen.

Vaduz, am 11. Mai 1919.

Der Vorstand:

Josef Gassner

Der Schriftführer:

Julius Quaderer

Der Bundeskassier:

Maxim Breda

Gl. 2702/M. 1919.

Worstasmiten Polymyran mottan fiennit

Worstasmiten

Fürstliche Regierung

Vaduz, am 5. Juni 1919.

Der Fürstl. Landesverweser

L. Schuster



2-2 2702 Reg 1919

Im Falle einer auf was immer für eine Art erfolgten
Auflösung des Bundes haben die Mitglieder des bestehenden
Aussschusses, falls der Bund nicht schon früher über sein
Eigentum verfügt haben sollte, zu Gunsten eines gemein-
nützigen Zweckes in dem Lande Liegenschaften darüber zu
verfügen. Die wesentlichen Bestimmungen sind in der
Verfassung des Bundes vom 11. Mai 1919.

Der Herrschaft
Herrn Grafen
Der Herrschaft
Herrn Grafen
Der Herrschaft
Herrn Grafen

Der Herrschaft
Herrn Grafen
Der Herrschaft
Herrn Grafen

Der Herrschaft
Herrn Grafen
Der Herrschaft
Herrn Grafen

Der Herrschaft
Herrn Grafen

